

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Verkehr

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOS1-V-05318/033
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-1-

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at
Fax: 02982/9025-28311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Manuel Fischer

(0 29 82) 9025

Durchwahl

28316

Datum

18. März 2024

Betrifft

Burgschleinitz-Kühnring, KG Harmannsdorf, L 64, km 4,800 bis km 4,900, Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Fräs- und Asphaltierungsarbeiten auf oder neben der L 64 im Bereich von km 4,800 bis km 4,900 im Gemeindegebiet von Burgschleinitz-Kühnring, KG Harmannsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 25. März 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 24. April 2024:

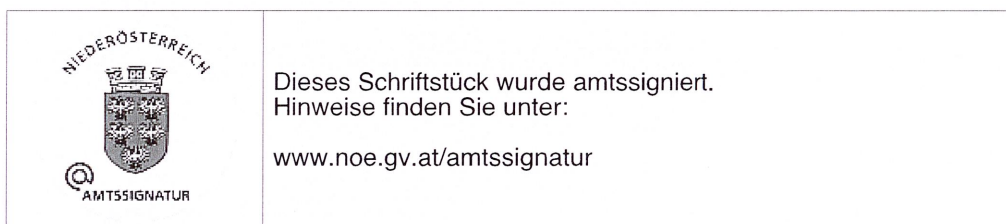
1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
 - b auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm

- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des freien Gehbereichsweisend.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

F i s c h e r



angeschlagen am: 18.03.2024
abgenommen am: 25.04.2024

Der Bürgermeister

